



Obersulz, am 17.12.2024

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sulz im Weinviertel hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2024 folgende

Friedhofsgebührenordnung

für die Friedhöfe Obersulz und Niedersulz

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung der Friedhöfe Obersulz und Niedersulz werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle und Kühlanlage

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühren für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnennischen und 30 Jahre bei Grüften beträgt

a) Erdgrabstellen

- für einzelne Reihengräber	€	80,00
- für 2-fach Familiengräber	€	160,00
- für 3-fach Familiengräber	€	240,00
- für 4-fach Familiengräber	€	320,00
- Kindergräber	€	50,00
- Urnenerdgräber für einzelne Reihengräber	€	80,00
- Urnenerdgräber für 2-fach Familiengräber	€	160,00
- Urnenerdgräber für 3-fach Familiengräber	€	240,00
- Urnenerdgräber für 4-fach Familiengräber	€	320,00

b) sonstige Grabstellen

- Gruft	€	1.200,00
- Urnennische	€	1.000,00



§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (3) Für Urnennischen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit € 120,00 festgesetzt.

§ 4

Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der

- | | |
|---|----------|
| a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab | € 750,00 |
| b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen | € 400,00 |
| c) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen | € 400,00 |
| d) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft | € 400,00 |
| e) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen | € 400,00 |
| f) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische | € 300,00 |

(2) Die Beerdigung von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze

(3) Bei Einzelgräbern mit Deckel erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Abs. (1) um € 384,00 inkl. MwSt und bei Doppelgräbern bzw. Grüften um € 486,00 inkl. MwSt.

Bei Urnennischen erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Abs. (1) um € 204,00 inkl. MwSt.



§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer bzw. der Aufbahrungshalle

(1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jedem angefangenen Tag € 20,00.

(2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 20,00.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Die Bürgermeisterin

Angela Baumgartner

